

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Frankenthaler City- und Stadtmarketing e. V".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankenthal (Pfalz).
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Attraktivität der Stadt Frankenthal (Pfalz).
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:
  - Entwicklung der Frankenthaler Innenstadt durch ein gezieltes City- und Stadtmarketing
  - Förderung der Attraktivität und Anziehungskraft Frankenthals als Einkaufs-, Wohn- und Erlebnisstadt
  - Förderung der Entwicklung von Wirtschaft und Gewerbe
  - Stärkung der Identität und des Profils der Stadt

## § 3

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Die Aufnahme kann jedes Vorstandsmitglied genehmigen. Der Vorstand kann einer Aufnahme binnen drei Monaten ab Zugang der Beitrittserklärung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch freiwilligen Austritt aufgrund schriftlicher Kündigung. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang der Kündigung maßgebend. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand zu erklären.
  - b) durch Tod des Mitglieds
  - c) durch Liquidation der Firma bzw. der Gesellschaft oder Auflösung der sonstigen Personenzusammenschlüsse.
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung, die sich daraus ergebenden Pflichten oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über einen Einspruch, der einen Monat nach Ausspruch eingelegt werden kann, entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (4) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Rückerstattung eingezahlter Beiträge findet nicht statt.

#### § 4 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

#### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

#### § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten, dem zweiten Vorsitzenden als Stellvertreter, dem Schatzmeister und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam, unter Ihnen zumindest der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (4) Das Amt eines Vorstandes endet mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Beirat zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung
  - e) Erstellung eines Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.
- (7) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Beirates einen besonderen Beauftragten für das City- und Stadtmarketing bestellen.

## § 7

### Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal im Jahr und nach Bedarf unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens in Textform, insbesondere also auch auf elektronischem Wege per E-mail. Sie kann auch durch Veröffentlichung in der Zeitung "Die Rheinpfalz" erfolgen.

Die Einberufung zu der Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung bezeichnen.

- (2) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
  - d) Genehmigung des Haushaltsplans
  - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
  - f) Festsetzung des Beitrages und der Beitragsordnung
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins und die Verwertung des Vermögens
  - h) Sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Zu Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

#### §8 Beirat

- (1) Dem Beirat gehören der Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz) oder dessen Vertreter, ein Vertreter der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Frankenthal mbH sowie weitere Mitglieder, die von dem Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit bestellt werden, an.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand und unterstützt die Ziele nach Innen und nach Außen. Er hat insbesondere die Aufgabe, Aktionen und Maßnahmen des Vereins anzuregen und gemeinsam mit dem Vorstand durchzuführen.
- (3) Dem Beirat sollen Vertreter aller durch den Vereinszweck zu vertretenden Gruppen angehören.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können an allen Sitzungen des Beirates teilnehmen.

#### § 9 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Sie haben nach freiem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anordnung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

#### § 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 (4) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

## § 11 Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige Klarstellungen zur Satzung durch einstimmigen Beschluss, der auch im Umlaufverfahren in Textform erfolgen kann, zu beschließen und zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden, sofern dies zur erforderlichen Eintragung der neu gefassten Satzung erforderlich oder zweckdienlich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Satzungsänderung auf Anregung des Vereinsregisters erfolgt.